

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

1. den Gemeindewerken Mühlthal als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen -
und
2. Herrn/Frau.....
als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Wasserschutzgebiete Dornbergquelle, Quelle im Sand, Brunnen am Alten Graben, Ballertsquellen, Mertze-Quellen.

über die Landbewirtschaftung im Bereich der Wasserschutzgebiete
zum vorbeugenden Gewässerschutz und die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese freiwillige Vereinbarung gilt gemäß § 13 der Musterwasserschutzgebietsverordnung des Landes Hessen von 1996, in der darauf hingewiesen wird, dass alternativ zu den Paragraphen, welche die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, auch ein Kooperationsvertrag zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung zwischen dem Wasserversorger und den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Nutzflächen im Wasserschutzgebiet getroffen werden kann.

Die Umgrenzung der Wasserschutzgebiete ist aus dem Plan "Anlage 1 " ersichtlich.

§ 2 Nutzungsaufgaben

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zu einer Landnutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Die einzuhaltende Form der Landbewirtschaftung wird in bestimmten, den Nitrataustrag betreffenden Punkten im Folgenden konkretisiert und von den Nutzungsberechtigten beachtet.

- 1) Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist nicht gestattet.
- 2) Der Umbruch von Stilllegungsflächen und mehrjährigen Ackerfutterflächen darf nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau von Sommerfrüchten erfolgen oder im Herbst, wenn Raps oder Weidelgras nachgebaut wird. In den ersten zwei Jahren nach dem Umbruch darf nur eine reduzierte Bodenbearbeitung (kein Pflügen, kein Fräsen) erfolgen.
- 3) Die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist nur nach Absprache mit der landwirtschaftlichen Beratung, den Gemeindewerken , der UWB und dem ALR und nach vorheriger Aushagerung der Flächen erlaubt. Für die Aufforstung von Grünlandflächen darf keine flächige Bodenbearbeitung erfolgen.
- 4) Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass ab dem 15. August nach Ernte der jeweiligen Hauptfrucht und der anschließenden Stoppelbearbeitung die Flächen unverzüglich begrünt werden, es sei denn, dass die Flächen binnen 6 Wochen mit der Folgefrucht bestellt werden.
- 5) Sofern die Folgefrucht Wintergetreide nach Hauptfrucht Raps oder Getreide ist, kann auch eine Selbstbegrünung mit Ausfallgetreide oder Ausfallraps erfolgen. Wenn die Fol-

gefrucht allerdings erst im Frühjahr der Folgejahres angebaut wird, ist eine Aussaat mit Zwischenfrüchten vorzunehmen.

- 6) Zwischenfrüchte werden erst ab dem 01. Januar eingearbeitet werden, wenn anschließend Sommerfrüchte angebaut werden.
- 7) Bei der Stickstoffdüngung darf die Summe der N-Zufuhr aus mineralischer und organischer Düngung die bedarfsgerechte Stickstoffmenge nicht überschreiten. Es muss vor allem im Frühjahr der Nmin-Gehalt im Boden, das Nachlieferungsvermögen des Bodens (Zwischenfrüchte, organische Düngung, ...) und die Entwicklung des Pflanzenbestandes berücksichtigt werden. Auf Grünland sind besonders Weidetierexkrememente und Leguminosenanteil zu berücksichtigen
- 8) Die Nährstoffgehalte in den Wirtschaftsdüngern sind alle drei Jahre durch Vollanalysen zu bestimmen. Der Gesamt-N-Gehalt wird wie folgt in der Nährstoffbilanz eingerechnet:

Rindergülle	50 % im Ausbringungsjahr,	20 % im Folgejahr,
Schweinegülle	60 % im Ausbringungsjahr,	20 % im Folgejahr,
Jauche	90 % im Ausbringungsjahr,	
Stallmist	40 % im Ausbringungsjahr,	30 % im Folgejahr.

Wenn die Ammonium.N-Gehalte höher sind als die anzurechnende Gesamt-N-Menge im Ausbringungsjahr, so sind die NH₄-N-Mengen im Ausbringungsjahr zu 100 % anzurechnen und die Gesamt-N-Wirkung für das Folgejahr anteilig zu reduzieren.
- 9) Auf Ackerland ist die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern oder Gülle und Jauche nach der Ernte nur zu Zwischenfrucht oder zur Folgefrucht Körnerraps zulässig.
- 10) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist vom 15. Oktober bis 15. Februar auf Ackerland und vom 15. November bis 31. Januar auf Grünland nicht gestattet. Eine Ausbringung dieser Dünger zwischen dem 15. Oktober und 15. November auf Grünland ist mit der landwirtschaftlichen Beratung abzustimmen. Entsprechend der aktuellen Witterungsverhältnisse kann der Zeitraum im Rahmen der Düngeverordnung und in Einvernehmen zwischen der landwirtschaftlichen Beratung, den Gemeindewerken, der UWB und dem ALR in begründeten Fällen abgeändert werden.
- 11) Ackerflächen dürfen nur einmal im Jahr (Juli – Juni) mit Wirtschaftsdüngern oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen gedüngt werden. Es sei denn, dass Exaktverteiler eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Exaktverteilern können an bis zu 2 Terminen jeweils 15 to/cbm Substrat ausgebracht werden. - Flächen, auf denen strohreicher Pferdemist ausgebracht wurde, dürfen zusätzliche mit Gülle, Jauche oder Gärsubstrat aus Biogasanlagen gedüngt werden.
- 12) Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.
- 13) Die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht ist bis zum 1. November verboten, wenn kein Pflanzenbestand folgt oder vorhanden ist.
- 14) Flächen, die gepflügt, geerntet oder mit einer Tiefenlockerung bearbeitet worden sind, sind unmittelbar nach der Bodenbearbeitung ein zu säen. Bodenbearbeitungen im Herbst sind auf ein Minimum zu begrenzen.
- 15) Der Viehbesatz ist dem Aufwuchs anzupassen, eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten. Lücken in der Grasnarbe, die durch Trittschäden an Tränken und Viehsammeleinrichtungen entstehen, sind regelmäßig nachzusäen.
- 16) Mobile Tränkeeinrichtungen sind regelmäßig zu versetzen.

- 17) Eine Verlängerung der Beweidung auf dem Grünland durch Zufütterung mit Grundfutter ist nicht gestattet.
- 18) Grünlanderneuerungsmaßnahmen dürfen nur ohne Bodenbearbeitung erfolgen, um eine zu starke Stickstoffmineralisierung zu verhindern. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen zwischen der landwirtschaftlichen Beratung, den Gemeindewerken, der UWB und dem ALR möglich.
- 19) Weiden müssen, sofern großflächige Weidereste sichtbar sind, nachgemäht oder gemulcht werden. Diese Weidepflege soll mindestens nach der letzten Nutzung im Herbst erfolgen, sofern die Flächen befahrbar sind und dadurch keine Zerstörung der Grasnarbe zu befürchten ist.

§ 3

Zusätzliche Regelungen in den Nitrataustragsgefährdungsklassen

- 1) Die Zuordnung der einzelnen Flächen in die Nitrataustragsgefährdungsklassen ergibt sich aus der Karte der potentiellen Nitrataustragsgefährdung im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 2 Bestandteil des Kooperationsvertrages ist.
Es bedeuten:
Klasse 1: Fläche mit sehr geringer potentieller Nitrataustragsgefährdung
Klasse 2: Fläche mit geringer potentieller Nitrataustragsgefährdung
Klasse 3: Fläche mit mittlerer potentieller Nitrataustragsgefährdung
Klasse 4: Fläche mit hoher potentieller Nitrataustragsgefährdung
Klasse 5: Fläche mit sehr hoher potentieller Nitrataustragsgefährdung.
- 2) Eine Festmistzwischenlagerung oder Silagelagerung kann nur auf den Flächen der Nitrataustragsgefährdung 1, 2 oder 3 erfolgen. Die Zwischenlagerung auf Flächen der Klasse 3 darf jedoch nur in Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Berater/Gemeinde vorgenommen werden. In jedem Falle hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Sickersäfte in das Grundwasser gelangen. Der Lagerplatz wird nach der Räumung unverzüglich begrünt und jährlich gewechselt.
- 3) Kein Anbau von Körnerleguminosen auf Flächen der NAG 4 und 5, es sei denn, dass Maßnahmen zur N-Konservierung getroffen werden (z.B. durch Anbau von stark stickstoffzehrenden Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Nachbau von stark stickstoffzehrenden Hauptfrüchten, ...).
- 4) Futterleguminosen dürfen auf Flächen der NAG 4 und 5 nur als Gemenge mit Stickstoffzehrern (z.B. Weidelgras) angebaut werden. Die Futterleguminosen dürfen nur im Frühjahr oder im Spätsommer mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur umgebrochen werden.
- 5) Der Anbau von Silomais erfolgt auf Flächen der NAG 4 und 5 nur in Verbindung mit einer Untersaat, sofern die Folgefrucht wieder eine Sommerung ist. Als Alternative kann nach der Ernte auch unverzüglich ein Grünroggen eingesät werden.
- 6) Beim Anbau von Silomais ist der Gesamt-Stickstoff aus flüssigen Wirtschaftsdüngern zu 100 % anzurechnen. Für Flächen die jährlich mit Wirtschaftsdüngern gedüngt werden gilt für Silomais der Sollwert von 160 kg N/ha, für Silomaisbestände ohne regelmäßige Wirtschaftsdüngergaben ein Sollwert von 180 kg N/ha .

- 7) Die maximale mineralische N-Düngung auf Flächen der NAG 4 und 5 beträgt pro Ausbringungstermin 54 kg N/ha. Ausnahmen sind nur bei Verwendung schwerlöslicher N-Depotdünger möglich (z.B. Alzon, Entec) sowie beim Anbau von Raps.
- 8) Auf Flächen der NAG 4 und 5 muss die Qualitätsgabe zu Weizen in Form einer vorgezogenen Spätdüngung bis zum Stadium 49 erfolgen. Ausgenommen sind Flächen, die nach der Ernte mit Zwischenfrüchten begrünt werden, sofern die Zwischenfrüchte für die Folgefrucht Weizen nicht vor dem 1. November oder für die Folgefrucht Roggen nicht vor dem 15. Oktober eingearbeitet werden.
- 9) Auf Flächen der NAG 4 und 5 dürfen keine Kartoffeln der Reifegruppen mittelspät bis spät angebaut werden. Nach früheren Kartoffeln ist nach der Ernte unverzüglich eine Zwischenfrucht einzusäen. Folgt eine Winterung, darf die Zwischenfrucht frühestens eine Woche vor Aussaat der Folgefrucht eingearbeitet werden.
- 10) Die Aussaat von Winterweizen nach Kartoffeln darf erst ab dem 01. November erfolgen.
- 11) Auf Flächen der NAG 4 und 5 ist die Beweidung bis 15. November zu beenden.
- 12) Das Neuanlegen von Sonderkulturen (Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen) ist auf Flächen der Nitrataustragsgefährdungsklasse 1, 2 und 3 verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewendet werden. Dies ist mit der Landwirtschaftlichen Beratung, den Gemeindewerken, der UWB und dem ALR abzustimmen.
- 13) Das Neuanlegen von Sonderkulturen ist auf Flächen mit NAG 4 und 5 verboten. Ausgenommen sind vom ALR oder vom LLH benannte Sonderkulturen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Ernte geringe Rest-Nmin-Wert ($< 40 \text{ kg NO}_3\text{-N/ha}$) im Boden hinterlassen.

§ 4

Besondere Regelungen der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung in der Zone II

- 1) Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone 2 gelten die Ge- und Verbote der §§ 2 und 3.
- 2) Verboten ist die Ausbringung und Lagerung organischer Dünger und Silagen mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4.
- 3) Für die Grünlandnutzung in den WSGen Quelle Dornberg, Mertze Quellen und Ballertsquellen gelten die folgenden Regeln um Beeinträchtigungen des Grundwassers mit mikrobiellen Verunreinigungen vorzubeugen:
 - a) Der Beweidungszeitraum erstreckt sich vom 15. Mai bis zum 30. September unter Berücksichtigung der Witterung und Bodenfeuchte. Bei Schlechtwetterperioden sind die Tiere vorzeitig abzutreiben.
 - b) Auf Umtriebsweiden sind die Flächen innerhalb von 10 Tagen abzuweiden. Größere Flächen sind daher in Teilflächen zu portionieren, damit die einzelnen Teilflächen binnen 10 Tagen abgeweidet werden können.
 - c) Der letzte Weideumtrieb eines Jahres muss mit der Teilfläche begonnen werden, die die höchste Nitrataustragsgefährdung aufweist. Bei gleicher Stufe der Nitrataustragsgefährdung oder wenn keine NAG-Kartierung vorliegt, muss mit der Teilfläche begonnen werden, die der Wassergewinnungsanlage am nächsten liegt.

- d) Teilstücke der Grünlandflächen, die besonders schnell und stark vernässen, sind von der Beweidung auszugrenzen. Eine Beweidung darf hier nur bei Trockenheit in Abstimmung mit der Landwirtschaftsberatung erfolgen.
 - e) Weidereste (Geilstellen) sind nach der Beweidung unverzüglich nachzumähen.
 - f) Weideflächen dürfen nach dem 01. August nicht mehr mit stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.
 - g) Der Pflege und Instandhaltung der Grünlandnarbe ist besondere Beachtung zu schenken. Narbenschäden sind unverzüglich nachzusäen. Unabhängig von Narbenschäden erfolgt jedoch mindestens eine Übersaat mit 10 kg Deutschem Weidelgras oder 10 kg Rotschwingel je Hektar und Jahr.
- 4) In der Schutzzone II des geplanten WSG Quelle im Sand wird auf den Anbau von Kartoffeln und mehrjährigen Futterlegumiosen verzichtet.

§ 5

Handlungs- und Duldungspflichten

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Mitarbeiter der Gemeinde Mühlthal oder die von dieser Beauftragten oder von dieser Verpflichtete
 - a) die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
 - b) zur Ermittlung der Nmin-Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. zu Vegetationsende auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine manuelle oder maschinelle Bodenprobenentnahme - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.
- 2) Die unterzeichnenden Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben für die Flächen des Geltungsbereiches Aufzeichnungen (Schlagkartei) über
 - die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sowie eventuelle Änderungen des Nutzungsberechtigten,
 - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel,
 - Beweidungsdauer und Viehbesatz zu machen.
 - Die Aufzeichnungen sind in der von der AGGL vorgegebenen Form zu führen. Die Aufzeichnungen über das vergangene Wirtschaftsjahr sind vom Nutzungsberechtigten jeweils bis zum 15. Januar der AGGL vorzulegen.
- 3) Der Wasserversorger verpflichtet sich zu den folgenden Maßnahmen:
 - Entnahme und Durchführung von Wirtschaftsdüngeranalysen gemäß § 2.8 ,
 - Pflege der Feuchtgebiete (Mahd und Abfuhr),
 - zweimalige Mahd und Abfuhr der Zonen I (bis 15. Juni und Ende August)
 - Wildschäden unverzüglich an die untere Jagdbehörde zu melden, um so eine verstärkte Bejagung zu erwirken.

§ 6

Erfolgskontrolle und Vergütung

- 1) Zur Effizienzkontrolle werden von den Gemeindewerken Mühlthal zu Vegetationsende Bodenuntersuchungen auf Nmin durchgeführt.
- 2) Die Gemeindewerke Mühlthal verpflichten sich, bestimmte Maßnahmen zu fördern. Über diese Maßnahmen schließen die Gemeindewerke und die Nutzungsberechtigten eine

Rahmenvereinbarung ab, ohne die diese Kooperationsvereinbarung nicht in Kraft treten kann.

§ 7 Sanktionen

Verstößt der/die Nutzungsberechtigte gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag, kann die Erfolgsvergütung für das Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeindewerke nach Anhörung des Arbeitskreises (§ 8), wobei Art, Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen zu berücksichtigen sind. In Streitfällen wird das ALR als Schiedsstelle entscheiden.

§ 8 Arbeitskreis

Für die Wasserschutzgebiete richten die Vertragsparteien einen Arbeitskreis ein, an dem die Fachbehörden beteiligt werden. Der Arbeitskreis hat sich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu treffen. Ihm obliegt der Erfahrungsaustausch untereinander, die Wahrnehmung von Beratungsangeboten, die Organisation und Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Versuchsmaßnahmen sowie die Besprechung und Klärung von Fällen, die zwischen den Beteiligten strittig sind.

Der Arbeitskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vertreter der Landwirte:

Vertreter der Gemeindewerke / Gemeinde Mühlthal

Vertreter der gewässerschutzorientierten Fachberatung

Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung

Vertreter der Agrarverwaltung

Vertreter des Kreisbauernverbandes

Zusätzlich können nach Bedarf weitere Personen beteiligt werden.

§ 9 Beratung

Den Nutzungsberechtigten steht eine gewässerschutzorientierte Beratung zur Verfügung

§ 10 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag gilt ab dem Unterzeichnungsdatum und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gekündigt oder im Arbeitskreis ein entsprechender Änderungsbeschluss erwirkt wird

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch Einschreiben zu kündigen.
- 2) Wichtige Gründe sind zum Beispiel die Beendigung des Projektes, die Umstrukturierung der Wasserversorgung oder die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten bzw. die Aufgabe, Übergabe oder Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 12
Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mühlthal, den

Die Gemeindewerke Mühlthal /Gemeindevorstand Mühlthal

(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

(1. Beigeordneter)

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Name, Anschrift	Datum	Unterschrift